Erscheint täglich
früh 6½ Uhr

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.

Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.

Für die Rückgabe einzelner Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn),
Universitätsstraße 1,
Louis Lösche,
Katharinenstr. 14 part. und Königsplatz 7, nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen (in Tageblatt-Format gefalzt) ohne Postbeförderung 60 Mk. mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unf. Preisverzeichniß. Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die **Expedition** zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung pränumerando oder durch Postnachnahme.

№ 298. **Sonnabend** den 25. October 1890. **84. Jahrgang.**

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag, den 26. October, Vormittags nur bis ½9 Uhr

geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Nachdem das von den städtischen Collegien nach vorgängigem Gehör der zur Zeit betheiligten Kirchenvorstände beschlossene neue Regulativ über die Erhebung der Anlagen für die evangelisch-lutherischen Kirchen in Leipzig von der vorgesetzten Königlichen Kreishauptmannschaft unter Mitwirkung des Kreisausschusses genehmigt worden ist, bringen wir dasselbe hierdurch nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß dasselbe sofort für den gesammten derzeitigen Stadtbezirk in Kraft tritt.

Leipzig, den 20. October 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Str. Reg. I 4290/1374. Dr. Georgi. Wirthgen.

Regulativ

über die Erhebung der Anlagen für die evangelisch-lutherischen Kirchen in Leipzig.

Auf Grund von §. 4 des Gesetzes vom 8. März 1838, die Aufbringung der Kirchen- und Schulanlagen betreffend, und der §§. 36 und 68,5 sub c der Revidirten Städte-Ordnung wird unter Zustimmung der Stadtverordneten betreffs der Erhebung der Anlagen für die evangelisch-lutherischen Kirchen in Leipzig nach Gehör der zur Zeit betheiligten Kirchenvorstände Folgendes bestimmt:

§. 1.

Macht sich nach Maßgabe der in §. 1 des Gesetzes vom 8. März 1838 gegebenen Vorschriften die Erhebung kirchlicher Anlagen nöthig, so ist der auf Grund des Ortsstatuts für den Verband evangelisch-lutherischer Kirchengemeinden in Leipzig von den vereinigten Kirchenvorständen der diesem Verbande angehörigen Gemeinden bez. den Kirchenvorständen der dem Verbande nicht angehörigen Gemeinden aufgestellte Haushaltsplan beim Rathe so zeitig einzureichen, daß das nach §. 2 des Publicationsgesetzes zur Kirchenvorstands- und Synodalordnung erforderliche Gehör der gewordneten Vertreter der politischen Gemeinde noch vor Beginn des neuen Etatsjahres stattfinden kann.

§. 2.

Die Fehlbeträge des Budgets werden, nachdem die letzteren die erforderliche Genehmigung erhalten haben, unter Berücksichtigung der erfahrungsmäßigen Ausfälle und der für die Erhebung zu entrichtenden Gebühr (§. 12) in den dem Verbande der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in Leipzig angehörenden Parochien, so lange das Ortsstatut über diesen Verband besteht, als eine gemeinsame Anlage, in den übrigen Parochien besonders erhoben.

§. 3.

Die Anlage wird erhoben zu einem Viertheile ihres Betrages als eine dingliche Abgabe von den im betreffenden Steuerbezirke gelegenen unbeweglichen Eigenthume, zu drei Viertheilen aber als eine persönliche Abgabe von den in dem Steuerbezirke wohnenden über 14 Jahre alten Mitgliedern der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden.

Sind die Besitzer unbeweglichen Eigenthums Mitglieder einer anderen, ein eigenes Gotteshaus in dem betreffenden Steuerbezirke besitzenden anerkannten Religions- oder Confessionsgemeinschaft, so haben sie nur den dritten Theil des sonst auf ihren Grundbesitz bez. ihren Antheil fallenden Beitrags zu den Parochialanlagen zu entrichten.

§. 4.

I. Eine Befreiung von den vom unbeweglichen Eigenthum zu entrichtenden Anlagen steht zu:

a. allen im Eigenthume der im betreffenden Steuerbezirke, in welchem die Anlage erhoben wird, vorhandenen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden befindlichen Grundstücken;
b. den Gotteshäusern, Schulen und Pfarrwohnungen nebst Zubehör aller anerkannten Religionsgesellschaften, den zum unmittelbaren Gebrauche milder Stiftungen gehörigen Gebäuden (einschließlich der Armenhäuser) nebst den zu gleichen Zwecke dienenden Gärten dieser Anstalten, den Begräbnißplätzen, Leichenhäusern und Todtengräberwohnungen ohne Rücksicht der Confession und ohne Unterschied, ob sie der Stadtgemeinde Leipzig angehören oder nicht;
c. allen sonstigen Grundstücken der Kirchen, Schulen, Pfarr- und Schullehen und milden Stiftungen, welche der Stadtgemeinde selbst angehören oder speciell gewidmet sind; für die mit der Einverleibung von Vororten zu dem Stadtgemeindebezirke hinzugekommenen Kirchspiele beschränkt sich diese Befreiung jedoch auf diejenigen Grundstücke, welche sie bereits vor der Einverleibung der Gemeinde in Leipzig gehabt haben;
d. den Grundstücken der hiesigen Universität, insoweit als dieselben vollständig Lehrzwecken dienen.

II. Eine Befreiung von der persönlichen Anlagepflicht genießen:

a. angestellte Geistliche und Lehrer an denjenigen Schulen, deren Unterhaltung der Gemeinde obliegt, für ihre Person und ihre Familien, solange und insoweit ihnen diese Befreiung gesetzlich zusteht;
b. alle Militairpersonen, mit Ausnahme der Hauptleute und der in gleichem oder höherem Range stehenden Militairpersonen, solange sie im activen Dienst sind und im Stadtgemeindebezirke Leipzig ihr Standquartier haben;
c. alle Personen, deren Einkommen den Betrag von 800 ℳ nicht übersteigt.

§. 5.

Die vom unbeweglichen Eigenthume zu entrichtenden Parochialanlagen werden umgelegt nach den Ausweisen des städtischen Grundsteuercatasters in dem Maße, daß je 1000 ℳ des im Cataster stehenden Grundwerthes eine Einheit bilden. Ueberschießende Beträge werden für voll gerechnet.

Vorstehende Bestimmung leidet keine Anwendung auf Reichs-, Staats-, Gemeinde- und diejenigen Unterstützungsgrundstücke, welche nur zum Theil Lehrzwecken dienen.

Bezüglich dieser Grundstücke wird im Wege der Verhandlung zwischen der Kircheninspection und den betreffenden Reichs- und Staatsbehörden bez. dem Rathe der Beitrag bestimmt werden, welcher von diesen Grundstücken zu den Kirchenbedürfnissen zu leisten ist. In Differenzfällen ist der Bestimmung in §. 20 des Gesetzes vom 8. März 1838 nachzugehen.

Die zu eigenen Gütern gehörigen Grundstücke, welche gesetzlich zu den Kirchenanlagen herangezogen sind, werden zu diesem Behufe nach Maßgabe des städtischen Anlagenregulativs abgeschätzt.

§. 6.

Die Anlage der auf persönlichem Grunde beruhenden Anlage erfolgt mit denselben Beträgen, welche für die betreffenden Personen bei ihrer Veranlagung zu der Staatseinkommensteuer in dem durch die Gesetze vorgeschriebenen Verfahren festgesetzt worden und wird erhoben nach den im §. 19 des Gemeindesteuerregulativs enthaltenen Steuersätzen.

Soweit eine Veranlagung zur Staatseinkommensteuer nicht stattfindet, wird diese Anlage nach dem Einkommen festgesetzt, welches der Veranlagung zur städtischen Einkommensteuer zu Grunde gelegt ist.

§. 7.

Entsprechend den in §§. 2—6 festgestellten Grundsätzen hat der Rath durch die städtische Steuerverwaltung alljährlich für jeden Steuerbezirk ein Kataster für die Anlage vom unbeweglichen Eigenthume wie ein Kataster für die persönliche Anlage anfertigen zu lassen, demnach aber für jeden Steuerbezirk öffentlich bekannt zu machen:

a. welcher Betrag bei der dinglichen Anlage von der Einheit zu entrichten ist,
b. welcher Satz bei der persönlichen Anlage erhoben wird.

Diese Bekanntmachung gilt als legale Benachrichtigung der Steuerpflichtigen und läuft denselben vom Tage des erstmaligen Abdruckes der Bekanntmachung im Amtsblatte des Stadtrathes eine dreiwöchige Reclamationsfrist.

Wechselt im Laufe eines Steuerjahres ein Steuerpflichtiger den Steuerbezirk, so behält doch die einmal bekannt gegebene Veranlagung ihre Geltung und wird für denjenigen Steuerbezirk erhoben, für welchen sie ausgeschrieben ist.

§. 8.

Alle Reclamationen sind bei dem Steueramte des Rathes anzubringen und von diesem mit seinem Gutachten versehen an den betreffenden Kirchenvorstand bez. die von dem kirchlichen Gemeindeverband bestellte Reclamationscommission abzugeben.

Insoweit Reclamationen sich gegen die Höhe der der Veranlagung zu Grunde gelegten Einschätzung zur staatlichen bez. städtischen Steuer richten, sind solche als unzulässig zurückzuweisen, doch sollen die auf Reclamationen gegen die Staats- und bez. städtische Einkommensteuer erfolgten Entscheidungen für die kirchliche Anlage von selbst Giltigkeit haben.

Ueber die Entscheidung des Kirchenvorstandes bez. der Reclamationscommission des kirchlichen Gemeindeverbandes befindet auf binnen 14 Tagen von Eröffnung der Entscheidung an eingewendeten Recurs in zweiter Instanz die Kircheninspection.

Die Reclamationscommission des kirchlichen Gemeindeverbandes wird von diesem eingesetzt und dem Rathe angezeigt; die Zahl ihrer Mitglieder darf nicht unter 8 betragen; ihre Geschäftsordnung wird vom Gemeindeverbande festgesetzt. Den übrigen Kirchenvorständen bleibt überlassen, für die Entscheidung über die Reclamationen besondere Ausschüsse, jedoch nicht unter drei Mitgliedern zu bilden und deren Geschäftsordnungen festzusetzen. Die jeweilige Zusammensetzung solcher Ausschüsse ist dem Rathe anzuzeigen.

Widersprüche gegen die Heranziehung zu den persönlichen kirchlichen Anlagen, welche damit begründet werden, daß der Widersprechende behauptet, nicht Mitglied der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde zu sein, unterliegen insoweit nicht den vorstehend vorgesehenen Fristen.

§. 9.

Die Kirchenanlagen sind an den vom Rathe im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen bestimmten Terminen an die Stadt-Steuer-Einnahme abzuführen.

§. 10.

Eine durch die Verhältnisse einzelner Steuerpflichtiger motivirte Ermäßigung oder ein in besonderen Fällen nachgesuchter Erlaß kann durch den städtischen Steuerausschuß bewilligt werden, während die Bewilligung von Gestundungen dem Rathsdecernenten für das Stadt-Steueramt zusteht.

§. 11.

Die für zwangsweise Beitreibung der Gemeindeanlagen geltenden Bestimmungen finden auf die Kirchenanlagen entsprechende Anwendung.

§. 12.

Für die Einhebung und Beitreibung der kirchlichen Anlagen, ingleichen für die Besorgung der übrigen damit in Verbindung stehenden Geschäfte bezieht der Rath bis auf Weiteres eine Gebühr von vier Procent der vereinnahmten Anlagebeträge. Letztere sind unter sofortiger Kürzung der Einnahmegebühr zunächst Lieferschein an die Cassenstelle des kirchlichen Gemeindeverbands (z. Zt. des Raths Stiftungsbuchhalterei) bez. der betreffenden Kirchenvorstände abzuführen.

§. 13.

Die früher über die Erhebung der Kirchenanlagen in Leipzig bez. in den mit Leipzig vereinigten Vororten getroffenen Bestimmungen sind aufgehoben.

Leipzig, den 16. October 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.

(L. S.) Dr. Georgi, Oberbürgermeister. Wirthgen.

Die Stadtverordneten.

(L. S.) Dr. Schill.

Bekanntmachung.

Zur Verhütung etwa möglicher Unfälle bei dem Betriebe pneumatischer Bierdruckapparate, deren Windkessel durch Maschinenkraft mit gespannter Luft versehen werden, haben wir als

Nachtrag

zu dem ortspolizeilichen Regulativ, die Einrichtung und Beibehaltung der pneumatischen Bierdruckapparate in Leipzig betreffend vom 24. Juni 1881, folgende Bestimmungen getroffen:

Wer einen Windkessel für Bierbeförderung durch Maschinenkraft mit gespannter Luft versehen will, hat dieses Vorhaben dem Rathe anzuzeigen.

Windkessel für Bierdruck-Apparate, gleichviel ob dieselben mit Hand- oder Maschinenkraft gespeist werden, sind in ihren wesentlichen Theilen aus hinreichend starkem Eisenblech, regelrecht zusammen genietet, herzustellen, und haben in einem von Personen wenig betretenen Raum eine thunlichst nach allen Seiten hin freie Aufstellung zu erhalten.

Dieselben sind mit einem leicht übersichtlichen, controlirbar einzurichtenden Druckmesser, an dessen Scala die Marke für die höchste zulässige Pressung auffällig angebracht sein muß, sowie mit einem nach gehöriger Einstellung auf die gleiche Pressung unter amtlichen Verschluß zu nehmenden Sicherheitsventil auszustatten, dessen Belastung eine höhere Anspannung der Luft als bis auf 2 Atmosphären Ueberdruck nicht zuläßt.

Für gehörige Widerstandsfähigkeit des Windkessels und für fortdauernde gute Instandhaltung desselben bleibt der Benutzer verantwortlich.

In zweifelhaften Fällen, d. i. bei Verwendung anscheinend zu schwacher Bleche, oder bei weit vorgeschrittener Abnutzung derselben, ist der vom Rathe bestellte Bierapparat-Revisor berechtigt, zu verlangen, daß ihm durch eine Seite des Behälters durch Anspannung der inneren Windkesselwandungen auf zwei Atmosphären Ueberdruck auszuführende Wasserdruck- oder auch Luftdruckprobe sowohl Gewißheit über die Dienstfähigkeit des Windkessels, als auch über den richtigen Gang der vorgeschriebenen Sicherheitsapparate verschafft werde.

Etwaige Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen, sowie eigenmächtige Lösung der amtlichen Verschlüsse und Aenderung der amtlichen Ventil-Einstellungen unterliegen den Strafbestimmungen in §. 12 des Regulativs vom 24. Juni 1881.

Leipzig, den 15. October 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.

VIII. 2982. Dr. Georgi. Dietrich.

Bekanntmachung.

Eine **Partie außer Gebrauch gesetztes Material an Stahl, Eisen, Messing und Kupfer,** welche sich auf dem städtischen Lagerhofe befindet und daselbst von den Interessenten in den Stunden von 9—12 Uhr Vormittags und 3—6 Uhr Nachmittags besichtigt werden kann, soll an **den Meistbietenden veräußert** werden. Dieselbe besteht aus folgenden Stücken:

1) Eine Stahlwelle, 2,18 m lang, von 7 cm Durchmesser, im Gewicht von circa 63 kg.
2) Eine Stahlwelle, 1,80 m lang, von 7 cm Durchmesser, von 52 kg.
3) Eine Stahlwelle, 1,28 m lang, von 7 cm Durchmesser, von 37 kg.
4) Eine Stahlwelle, 0,90 m lang, von 8,5 cm Durchmesser, von 38 kg.

Stahlwellen in Summa ca. 190 kg.
Altes Gußeisen 482 kg.
" Schmiedeisen 102 kg.
" Messing und Kupferrohr ca. 33,5 kg.

Angebote sind verschlossen und mit der Aufschrift:

„Angebot auf außer Gebrauch gesetztes Material"

bis zum 6. November d. J. Nachmittags 5 Uhr auf Zimmer 15, Rathhaus, II. Obergeschoß, einzureichen.

Leipzig, am 21. October 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Ib. 5862. Dr. Georgi. Lindner.

Bekanntmachung,

Wasserversorgung von Plagwitz-Lindenau betr.

Betriebsrücksichten machen die Spülung der von den Hochbehältern nach der Betriebsanlage Connewitz führenden Hauptrohrleitungen nothwendig und wird dadurch eine zweimalige mehrstündige Unterbrechung in der Versorgung von Plagwitz und Lindenau entstehen.

Wir haben für die erste derselben nach Vorschlag der Verwaltung die Zeit von Sonntag, den 26. d. Mts., Abends 9 Uhr bis Montag, den 27. d. Mts., früh 5 Uhr festgesetzt und bringen dies hiermit zur Kenntniß der Wasserentnehmer in jenem Gebiete.

Wegen der ferneren Unterbrechung wird besondere Bekanntgabe erfolgen.

Leipzig, den 24. October 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Ia. 7652. Dr. Georgi. Wlk.

Rathskeller- und Gasthofsverpachtung.

Die im hiesigen Rathhause befindliche Rathskellerwirthschaft mit Gasthofsgerechtigkeit ist auf die Zeit vom 1. April 1891 bis 31. März 1897 zu verpachten.

Das Rathhaus, im Jahre 1889 neu erbaut, ist das schönste in weitem Umkreise. Gegenstand des Pachtes sind 3 große Gastzimmer, 1 sehr großer Tanzsaal, 6 Fremdenzimmer, Wohnung für den Wirth, sehr schöne Stallungen, schöne Keller, ein großer Garten, gedüngter Boden rc.

Die Bedingungen, unter denen die Verpachtung erfolgt, sind an Rathsstelle einzusehen, werden aber auf Verlangen vom Stadtrath gegen Einsendung von 50 ₰ mitgetheilt. Falls eine Photographie des Rathhauses gewünscht wird, ist 1 ℳ einzusenden.

Gebote sind bis zum 30. November d. J. **verschlossen** unter der Aufschrift: „Rathskellerpacht" an den Stadtrath abzugeben.

Ehrenfriedersdorf, am 23. October 1890.

Der Stadtrath.
Bürgermeister Pösch.

Die Vorbereitungen zur Moltkefeier.

Eine Geburtstagsfeier wie diejenige, welche am morgenden 90. Geburtstag Moltke's stattfinden soll, hat die Welt noch nicht gesehen. Die Vergleichung mit der Feier zu Kaiser Wilhelm's I. 90. Geburtstage ist natürlich nicht am Platze, sie galt dem angestammten König von Preußen und dem Oberhaupte des Deutschen Reiches und trug schon aus diesem Grunde einen andern Charakter. Aber so wie Moltke ist noch kein Feldherr von dem obersten Kriegsherrn und von einem ganzen großen Volke gefeiert worden. Die römischen Sieger des Alterthums zogen triumphirend in die Hauptstadt des Reiches ein, der Lorbeer schmückte ihr Haupt, die Kriegsleute und die Gefangenen, welche in dem Zuge mitgeführt wurden, gaben Kunde von den Thaten des Triumphators, und das jauchzende Volk brachte dem siegreichen Feldherrn durch seinen Jubel das werthvollste Geschenk dar. Die Zeiten haben sich geändert, aber die Sache ist dieselbe geblieben, auch die aus Frankreich heimgekehrten deutschen Sieger haben ihren Einzug in die Reichshauptstadt gehalten, aber es waren viele siegreiche Feldherren, welche am 16. Juni 1871 in Berlin von den begeisterten Zurufen des Volkes empfangen wurden, Allen voran Kaiser Wilhelm. Solche Momente prägen sich tief ein in die Volksseele und sie finden ihren Widerhall in den Denkmälern, welche das Volk seinen Nationalhelden setzt und dessen schönstes und großartigstes wir auf dem Niederwald am Rhein errichtet haben, damit es ein Wahrzeichen sei den kommenden Geschlechtern für Das, was deutsche Kraft und Einigkeit vermögen.

Die Deutschen haben Moltke den Schlachtendenker genannt, und damit die treffende Bezeichnung für Das gefunden, was er uns werth ist. Aber Moltke hat das deutsche Volk nicht allein durch seine Leistungen, sondern ebenso sehr durch seine Charaktereigenschaften, vorzugsweise durch seine Anspruchslosigkeit gewonnen. Die Feier, welche für den 26. October vorbereitet wird, ist uns Deutschen zugleich Herzenssache, denn wir verehren in Moltke das Vorbild des echten Soldaten, die herrlichste Blüthe, welche die allgemeine Wehrpflicht getrieben hat. Das ist der Grundton, welcher die ganze Feier durchdringt. Aus eigenem Antriebe haben die deutschen Städte sich vereinigt, um Moltke ihre Glückwünsche darzubringen, das Beispiel, welches Kaiser Wilhelm gab, indem er eine Feier der Schulen anbefahl, hat überall in Deutschland Nachahmung gefunden, Fackelzüge, Illuminationen, Commerse, Ueberreichung von Ehrenbürgerbriefen, Umzüge und Festlichkeiten aller Art werden im ganzen Deutschen Reiche den einzig dastehenden Tag verschönen helfen, es ist eine Regsamkeit vorhanden, welche alles Andere in den Hintergrund drängt und auch uns heute nöthigt, unsere Aufmerksamkeit dem großen, ungewöhnlichen Ereigniß zuzuwenden, welches die Gedanken und Empfindungen des deutschen Volkes gegenwärtig mehr als die politische Gesammtentwickelung beschäftigt. Was nur irgend erdacht werden konnte, um den Neunzigjährigen zu ehren, wird morgen geschehen, die Beglückwünschung, welche der Kaiser dem ehemaligen Chef des Generalstabes und Chef der Commission für die Landesvertheidigung zugedacht hat, ist so großartig, so glänzend, so einzig in ihrer Art, daß es der Zukunft nicht möglich ist, sie zu überbieten.

Die Verdienste Moltke's um das deutsche Vaterland sind so groß, daß sie vielleicht nur durch die Bescheidenheit ihres Urhebers in den Schatten gestellt werden können, auch nicht eine Spur von Selbstbewußtsein giebt sich in der einfachen Persönlichkeit des großen Strategen zu erkennen, und dennoch wie allgemein, ja ausnahmslos ist die Verehrung, welche das deutsche Volk dem zielbewußten und stets erfolgreichen Feldherrn entgegen bringt. Was Moltke aber vor vielen seiner Vorgänger auf dem Gebiete der Strategie auszeichnet, ist sein persönlicher Antheil an der Ausführung seiner Schlachtpläne. Wir haben erst neulich daran erinnert, mit welcher Todesverachtung er die Schlacht von Gravelotte bis zu dem Augenblicke hielt, wo die Hilfe eintreffen mußte. Sein heldenmüthiges Beispiel belebte damals den Muth der fast erschöpften Kämpfer und sorgte dafür, daß die Stellungen, in welchen sich die deutsche Armee befand, bis zum Eintreffen der Hilfe behauptet wurden. Solche Züge von Heldengröße bleiben unvergessen, und es ist sehr erklärlich, daß ein solcher Mann mit höchster Begeisterung empfangen wird, wo er sich auch zeigen mag. Nur sein einfaches schlichtes Wesen dient ihm als Schild gegen Huldigungen, von denen er andernfalls viel zu leiden haben würde. Aber an einem Tage wie dem 90. Geburtstage lassen sich die Wogen des nationalen Sturmes nicht zurückhalten, sie überfluthen alle Schranken und brechen sich in begeisterten Huldigungen Bahn.

Das deutsche Volk ist in seinem Charakter ruhig, besonnen und leidenschaftslos, es ist nicht nach Kriegsruhm begierig, sondern glücklich und zufrieden, wenn es seinen friedlichen Bestrebungen ungestört nachgehen darf und im Schooße der Familie die Erholung findet, die es zu neuer Thätigkeit befähigt. Aber der Deutsche zeigt eine unwiderstehliche Kraft in der Abwehr von feindlichen Angriffen, und Moltke ist der Mann, welcher diese Abwehr zu einer furchtbaren Katastrophe für den Angreifer gestaltet hat. Dieses unsterbliche Verdienst wird von Allen anerkannt, von seines Gleichen wie vom obersten Kriegsherrn, von der ganzen Armee wie von den in der Heimath Zurückgebliebenen.

Es herrscht ein tiefes Friedensbedürfniß im Deutschen Reiche und in Moltke verehrt das deutsche Volk mehr als den Sieger in vielen Schlachten einen der Hauptbürgen für die Erhaltung des Friedens. Es war ein treffendes Wort Moltke's, was überall gezündet hat, daß Deutschland in Europa Frieden gebieten müsse. Diese gebietende Stellung hat Deutschland nicht ohne schwere Opfer erkämpft, es hat sie durch Leistungen errungen, von welchen Moltke selbst im Reichstage sagte, daß sie auf die Dauer die Staaten, welche sie vollbringen, zu Grunde richten müssen. Aber Moltke hat dieses inhaltschwere Wort mit der Ueberzeugung gesagt, daß die Wendung zur rechten Zeit eintreten werde. Kalnoky hat Das, was uns zu diesen Opfern befähigt, mit dem Ausspruch bezeichnet: „Der theuerste Friede ist immer noch billiger als der billigste Krieg." Wenn wir auch Das, was wir in den Jahre 1870 und 1871 gewonnen haben, wie Moltke sagt, 50 Jahre lang vertheidigen müssen, sei es nun durch Kriegsrüstungen oder durch den Krieg selbst, so werden wir dennoch uns nach Ablauf dieser Prüfungszeit in einer weit günstigeren Lage befinden, als wenn wir durch unzureichende Kriegsbereitschaft dem Feinde Gelegenheit zu einem erfolgreichen Angriff geboten hätten. Die Vorbereitungen zum 90. Geburtstage des deutschen Nationalhelden Moltke sind deshalb so einzig dastehend, weil wir ihm vorzugsweise nicht nur den Sieg, sondern auch die aus dem Sieg hervorgewachsene Einheit und den Frieden verdanken, der hoffentlich von unabsehbarer Dauer sein wird, wenn wir stets dessen eingedenk sind, daß der Friede nur durch Kriegsbereitschaft zu bewahren ist.

Leipzig, 25. October.

* Der Bundesrath hat in seiner Plenarsitzung vom Donnerstag den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Consulargerichtsbarkeit in Samoa, zugestimmt.

* Die Frage wegen Uebernahme des Präsidiums der neu zu berufenden Commission für das Bürgerliche Gesetzbuch ist noch nicht gelöst. Ein Ausweg, von dem in letzter Zeit die Rede war, könnte, wie die „Magdeburgische Zeitung" bemerkt, dahin führen, daß der Staatssecretair im Reichsjustizamt von Oehlschläger dieses Amt selbst übernimmt. Die Commission soll ihre Arbeiten im März k. J. beginnen. Man nimmt an, daß für dieselbe zwei Jahre erforderlich sein werden, und daß das Jahr 1893 oder gar erst das folgende Jahr herankommen möchte, bis Bundesrath und Reichstag an die Vorlage herantreten können. Bezüglich der Zusammensetzung der Commission will man in parlamentarischen Kreisen wissen, die Commission würde 27 Mitglieder zählen. Davon würde der Bundesrath entsenden zwei Mitglieder für Preußen, je eins für Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, die thüringischen Staaten und die Hansastädte. Die verschiedenen Parteien des Reichstages sollten durch neun Mitglieder vertreten sein; auch ein Arbeiter-Vertreter soll herangezogen werden. Außerdem soll ein Generalberichterstatter bestellt werden. Wie weit diese Pläne zur Ausführung kommen, bleibt abzuwarten.

* Die „Kreuzzeitung" meint bei einer Besprechung ultramontaner Forderungen, das Jesuitengesetz werde vermuthlich schließlich fallen, der „Windthorst'sche Schulantrag aber wird niemals durchgehen, darüber möge man sich nicht täuschen". Die Entschiedenheit dieser letzteren Erklärung wird man mit Genugthuung begrüßen; sie wird vielleicht Herrn Windthorst veranlassen, seinen Antrag vorerst in der Tasche zu behalten. Auch der erste Theil jener Erklärung mag, soweit wenigstens der Reichstag in Betracht kommt, richtig sein; die Zustimmung des Bundesraths möchten wir vorerst allerdings bezweifeln.

* Zu dem Lippeschen Thronfolgestreit schreibt die „Hessische Zeitung": Unter den jüngsten telegraphischen Mel-